

Satzung des Vereins

"TATORT – STRASSEN DER WELT e.V.", Köln

(in der Fassung, die von der Mitgliederversammlung
am 25.4.2015 beschlossen wurde)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Tatort – Straßen der Welt e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Aufgabe des Vereins ist
 1. die allgemeine soziale Hilfestellung und Förderung von Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere in Entwicklungsländern,
 2. die Förderung von entwicklungsbezogener und ökologischer Bildung und interkultureller Zusammenarbeit sowie
 3. die Völkerverständigung und ökologische Verantwortung.
- (2) Der Satzungszweck wird im Wesentlichen verwirklicht durch
 1. Unterstützung von sozialen Einrichtungen wie zum Beispiel Kinder- und Jugendheimen, Kindergärten sowie auch von bedürftigen Einzelpersonen,
 2. Unterstützung von nachhaltig orientierten Umweltprojekten,
 3. Herstellung von developmentspolitischen, ökologischen und interkulturellen Beratungs-, Lern- und Handlungsgrundlagen, einschließlich entsprechender Programme,
 4. Förderung von developmentspolitischen und interkulturellen Begegnungsprogrammen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können natürliche und juristische Personen beitreten, die die Zielsetzung des Vereins bejahen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Verein hat:
 - ordentliche Mitglieder,
 - fördernde Mitglieder und
 - Ehrenmitglieder

- (3) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (4) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die durch Zuwendungen, Beitragszahlungen oder sonstigen Leistungen die Vereinsziele unterstützen.
- (5) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben. Ein Ehrenmitglied hat Stimmrecht, unterliegt aber nicht der Beitragspflicht. Der Vorstand kann eine Ehrenmitgliedschaft aussprechen und Ehrenmitglieder zu Schirmherren des Vereins ernennen.
- (6) Der Vorstand kann die Ehrenpräsidentschaft verleihen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss sowie ferner bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Auflösung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Die Beitragspflicht wird dadurch nicht berührt, sie besteht bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres.
- (3) Der Verein kann ein Mitglied aus wichtigem Grunde ausschließen.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und deckt seine Mittel in erster Linie aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Beiträgen und Spenden. Zur Erfüllung der Vereinszwecke sind zusätzlich öffentliche Zuwendungen anzustreben.
- (2) Über die Höhe der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Für fördernde Mitglieder wird der Jahresbeitrag im Einzelfall mit dem Vorstand vereinbart.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Inhaber von Ämtern des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Notwendige Aufwendungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden erstattet. Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten im Verein die eindeutig Nichtvorstandsaufgaben sind, eine der Art und dem Umfang der Tätigkeit angemessene Vergütung erhalten. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, die Zwecke und Aufgaben des Vereins gem. § 2 betrifft, ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt analog § 7 Abs. 2 für die Dauer von 2 Jahren einen Rechnungsprüfer. Sowie für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Die Wiederwahl ist zulässig. Zum Rechnungsprüfer kann nur gewählt werden wer kein Amt im Vorstand oder einer Abteilung des Vereins ausübt. Der Mitgliederversammlung ist in einem Prüfbericht ein zusammengefasstes Prüfungsergebnis mitzuteilen. Der Prüfungsbericht muss schriftlich vorliegen und vom Prüfer unterzeichnet sein. Der Rechnungsprüfer berichtet in der Mitgliederversammlung mündlich über das Prüfungsergebnis. Im Falle der Verhinderung des Rechnungsprüfers und des Stellvertreters ist der Bericht in der Mitgliederversammlung durch wörtliches Vorlesen vorzutragen.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat und
- Ausschüsse, soweit der Vorstand solche für bestimmte Aufgaben berufen hat.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, ein oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden (darunter einem Geschäftsführer), einem Schatzmeister und bis zu drei Beisitzern. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden erstmalig von der Gründungsversammlung, danach jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden einberufen. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (4) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes können neue Vorstandsmitglieder vom Vorstand kooptiert werden. Die Kooption bedarf der Bestätigung durch die folgende Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, ein oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden (darunter einem Geschäftsführer), sowie dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlüsse können auch schriftlich (im Umlaufverfahren), oder in Eilfällen auf telefonischem Wege herbeigeführt werden; im letzteren Falle ist eine schriftliche Bestätigung erforderlich.
- (7) Der Vereinsvorstand haftet gegenüber dem Verein, wenn er bei der Geschäftsführung seine (aus der Übernahme eines Vorstandsamtes resultierenden) Pflichten, insbesondere auch seine Sorgfaltspflichten gegenüber dem Verein, schuldhaft verletzt und dadurch dem Verein ein Schaden entsteht.
- (8) Der Vorstand erarbeitet eine Geschäftsordnung mit einem Geschäftsverteilungsplan. Die Geschäftsordnung erhält keine Regelungen über die Beschlussfähigkeit des Vorstandes.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat wird vom Vorstand auf die Dauer von drei Jahren bestellt; er soll aus nicht mehr als 10 Mitgliedern bestehen.
- (2) Der Vorsitzende des Beirats soll Mitglied des Vereins sein. Er wird vom Vorstand im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Beirats bestellt. Ersatzweise führen der Vorsitzende des Vereins oder einer seiner Stellvertreter den Vorsitz im Beirat.
- (3) Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite.

§ 9 Ausschüsse

Wenn ein Ausschuss gem. § 6 besteht, kann der Vorstand in Einzelfällen auch Nichtmitglieder, die Fachleute (Sachverständige) sind, in diesen berufen. Ein Nichtmitglied soll jedoch nicht zum Vorsitzenden eines Ausschusses gewählt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen grundsätzlich alle zwei Jahre stattfinden. Die Mitglieder werden vom Vorstand dazu mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich eingeladen.
- (2) Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Darüber hinaus kann der Vorstand nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen in einer von ihm angemessenen gehaltenen kurzen Frist einberufen werden.
- (5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder in seinen Einvernehmen ein anderes Vorstandsmitglied.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen; sie sind vom Leiter der Mitgliederversammlung und von dem zu Beginn jeder Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Wahlen erfolgen geheim, falls nicht die Versammlung einstimmig Wahl durch Akklamation beschließt.
- (9) Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein nicht anwesendes stimmberechtigtes Mitglied ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigen. Die Übertragung des Stimmrechtes kann ausschließlich auf ordentliche Mitglieder, sowie auf Ehrenmitglieder erfolgen (§§ 38,40 BGB). Eine solche Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Bevollmächtigung hat dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung vorzuliegen. Beschränkungen der Bevollmächtigung durch den Bevollmächtigenden sind zulässig und verpflichtend.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegt. Ihre Annahme erfordert eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen, die vom zuständigen Amtsgericht (Vereinsregister), von Aufsichtsbehörden oder vom Finanzamt aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand allein beschließen. Er muss jedoch die nächste Mitgliederversammlung unterrichten.

§ 12 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn dies in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen, die mindestens sechs Wochen auseinander liegen müssen, mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen wird.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Organisationen Terre des Hommes Deutschland e.V., Ruppenkampstr. 11a, 49084 Osnabrück und Kindernothilfe e.V., Postfach 281143, 47241 Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese von der Mitgliederversammlung am 26.01.1998 beschlossene Satzung tritt sofort in Kraft.

Köln, den 26.1.1998